

Besser wählen: Kumulieren und Panaschieren

1. Einleitung

Im traditionellen Wahlrecht hat der Wähler eine Stimme, die er der Partei seiner Wahl gibt. Der Partei steht dabei das Recht zu, ihre Kandidaten zu benennen und sie in einer bestimmten Rangfolge dem Wähler zu präsentieren. Darauf hat der Wähler keinen Einfluss. Die Reihenfolge, die die Partei für ihre Wahlliste beschlossen hat, entscheidet darüber, wer nach den Wahlen ins Parlament einzieht.

Bei Kommunalwahlen wird in den meisten Bundesländern jedoch ein Wahlrecht angewandt, bei dem der Wähler mehrere Stimmen hat und diese auf verschiedene Parteien verteilen kann (Panaschieren), oder auch bestimmte Kandidaten besonders fördern kann, indem er sie mit mehreren Stimmen wählt (Kumulieren). Er kann aber auch „traditionell“ wählen, indem er nur die Partei ankreuzt, also die so genannte Listenstimme vergibt. Die Parteien haben damit zwar noch das Recht zu entscheiden, wen sie aufstellen wollen. Aber der Wähler kann die Reihenfolge auf der Liste verändern. Kreuzt er Kandidaten an, die weit unten auf der Liste der Partei stehen, so rücken diese bei der Auszählung nach oben und verdrängen dort andere Kandidaten.

Die demokratischen Einflussmöglichkeiten der Wähler erhöhen sich. Die Kandidaten sind gezwungen, sich auch auf die Wähler, nicht nur auf die Listenaufstellung innerhalb der Partei zu orientieren.

Das sind die Vorteile. Aber gibt es auch Nachteile? Im Folgenden soll auf einige häufig vorgebrachte Fragen und Einwände eingegangen werden. Dabei werden die Erfahrungen derjenigen Bundesländer zu Grunde gelegt,

in denen das Kumulieren und Panaschieren zum Teil seit Jahrzehnten bei Kommunalwahlen praktiziert wird. Eine umfassende und systematische wissenschaftliche Untersuchung der Auswirkungen des Kumulierens/Panaschierens liegt nicht vor. Es lassen sich aber eine Reihe von Untersuchungen zu Einzelfragen oder zu bestimmten Regionen/ Gemeinden auswerten. Sie ergeben ein im Großen und Ganzen einheitliches Bild.

2. Fragen und Antworten

Skeptiker stellen zu Kumulieren und Panaschieren viele kritische Fragen. Hier finden Sie Antworten auf die wichtigsten Einwände gegen dieses Wahlrecht

2.1 Werden die Bürger nicht unpolitisch?

Häufig wird bei stärkerer Orientierung auf Personen die Gefahr einer Entpolitisierung gesehen. Dass der Wähler bestimmte Personen auswähle, sei allenfalls auf der kommunalen Ebene hinnehmbar. Auf den höheren Ebenen, wo es um politische Grundsatzentscheidungen gehe, solle sich der Wähler für eine politische Richtung, ein bestimmtes Parteiprogramm entscheiden.

Dem kann man entgegenhalten, dass das Kumulieren die Entscheidung für eine bestimmte Partei nicht ersetzt. Es kommt lediglich darüber hinaus die Entscheidung für bestimmte Kandidaten hinzu. Nur dem Panaschieren könnte man vorwerfen, dass es politische Beliebigkeit fördere. Die Erfahrungen zeigen aber, dass panaschierende Wähler in der Regel gezielt vorgehen: sie bedenken Kandidaten einer anderer Partei aus dem gleichen politischen Lager mit Stimmen, die ihnen bei einer Gele-

genheit besonders positiv aufgefallen sind.¹ Abwegig, hierin eine Entpolitisierung zu sehen.

Denn das Bild von der "Programmpartei" ist antiquiert. Zumindest die beiden großen Volksparteien stehen in Deutschland nicht mehr für klar unterscheidbare politische Richtungen. Zugleich haben alle Parteien ihr innerparteiliches Spektrum erweitert. Erst die Personalisierung eröffnet die Möglichkeit einer gezielt politischen Wahl. Wer zum Beispiel als Pazifist einen grundsätzlichen Verzicht auf Militäreinsätze für das zentrale politische Thema hält, kann dem bei der Bundestagswahl nicht durch Stimmabgabe für eine bestimmte Partei Ausdruck gegeben. Er wird aber auf den Listen fast aller Parteien Kandidaten finden, die seine Auffassung teilen. Die Personalisierung der Wahl auch oberhalb der Kommunalebene ist auch Antwort auf die Veränderung der Parteien.

Kumulieren und Panaschieren ist schon jetzt keineswegs eine Methode ausschließlich für Kommunalwahlen: In Bayern haben die Bürger auch bei Landtagswahlen die Möglichkeiten, über die so genannte Präferenzstimme die Reihenfolge der Liste zu verändern. Von den europäischen Ländern mit Verhältniswahlrecht haben nur Spanien, Portugal und Deutschland beim Nationalparlament das System der starren Listen. "Es überwiegt die lose gebundene Form der Liste; die Schweiz, Luxemburg und Finnland praktizieren die freie Liste."² Lose gebunden heißt: die Reihenfolge auf der Liste kann verändert werden, es kann aber nicht panaschiert werden. Bei der "freien Liste" ist auch das möglich. Irland stellt einen Sonderfall dar, denn hier gibt es überhaupt keine Parteilisten. Vielmehr tauchen die Namen der Kandidaten alphabetisch geordnet auf dem Stimmzettel auf und der Wähler schreibt hinter den Namen des seiner Meinung nach besten Kandidaten eine 1, hinter den, der er für am zweitbesten hält, eine 2 und so weiter.

2.2 Nutzen die Wähler die zusätzlichen Einflussmöglichkeiten?

Wie gesagt können die Wähler auch traditionell wählen und nur eine Partei ankreuzen. Oder sie entscheiden sich, direkt einzelne Personen auf der Liste „ihrer“ Partei anzukreuzen, was natürlich aufwändiger und schwieriger ist. Oder, was häufig vorkommt, sie wählen beispielsweise eine Partei, aber kreuzen zusätzlich noch einen oder mehrere Kandidaten einer anderen Partei an.

Der weitaus größte Teil der Wähler praktiziert trotz des Aufwands das Kumulieren und/oder Panaschieren. In Baden-Württemberg tun dies ca. 90 Prozent aller Kommunalwähler.³ Für Bayern gibt *Waltraud Junker* folgende Zahlen an: während im Jahr 1952 noch 40 Prozent der Wähler von den Möglichkeiten, die Liste zu verändern, Gebrauch machten, waren es 1984 bereits 65 Prozent. Bei den letzten Wahlen im März 2002 war der Anteil auf 66,5 Prozent gestiegen.⁴ Als 2001 in Hessen das neue Wahlrecht eingeführt wurde, nutzten durchschnittlich 42 Prozent der Wähler die neuen Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens. In Frankfurt waren es 36 Prozent, in Gießen 48 Prozent, im Dorf Wildeck 66 Prozent. Der Anteil steigt also, je kleiner die Gemeinde ist. Dies ist ein generell zu beobachtender Trend. Die Kandidaten sind in kleinen Gemeinden den Wählern öfter persönlich bekannt, in großen Städten eher selten. Trotzdem nutzten bei der Gemeinderatswahl 2004 in Stuttgart 58 Prozent der Wähler die Möglichkeit, den Stimmzettel zu verändern.

In Rheinland-Pfalz wurde Kumulieren und Panaschieren 1989 eingeführt. Bereits bei den ersten Wahlen nutzte mehr als die Hälfte der Wähler die Möglichkeiten, die Liste zu verändern. Dies führte dazu, dass fast ein Viertel der Spitzenkandidaten ihren Führungsplatz verlor sowie fast die Hälfte der Zweit- und Drittplatzierten. Ca. 20 Prozent der gewählten Mitglieder der Gemeinderäte verdanken ihr Mandat dem Kumulieren und Panaschieren. Sie waren soweit hinten auf der Liste platziert, dass sie bei unveränderten Listen leer ausgegangen wären.⁵ Kandidaten, die von ihren Parteien auf hinteren Listenplätzen platziert wurden, haben also durchaus Chancen, durch Kumulieren und Panaschieren ein ansonsten unerreichbares Mandat zu erringen. So wurden etwa bei den Kommunalwahlen 1989 in Stuttgart elf von 60 Gemeinderäten erst von den Wählern auf vordere Listenplätze gehievt. Ohne Kumulieren und Panaschieren wären sie nicht den Stadtrat gekommen.⁶ In Aschaffenburg

³ Konrad Freiherr von Rotberg, Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg – Erfahrungen und Probleme, in: Neues Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein? Mehr Einfluss der Wählerinnen und Wähler durch Kumulieren und Panaschieren. Dokumentation, herausgegeben vom Lorenz-von-Stein-Institut, Kiel 1992, S. 31

⁴ Waltraud Junker, Verhältniswahlrecht im bayerischen Kommunalwahlrecht, in: Bayerische Verwaltungsblätter, Heft 5/ 1990 sowie Mitteilung des bayerischen Wahlamts an den Autor.

⁵ „Neues Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein? Mehr Einfluss der Wählerinnen und Wähler durch Kumulieren und Panaschieren.“ Dokumentation, herausgegeben vom Lorenz-von-Stein-Institut, Kiel 1992 S.43f und S.46.

⁶ Konrad Freiherr von Rotberg, Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg – Erfahrungen und Probleme, in: Neues Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein? Mehr Einfluss der Wählerinnen und Wähler durch Kumulieren und Panaschieren. Dokumentation, herausgegeben vom Lorenz-von-Stein-Institut, Kiel 1992, S.35. In Karlsruhe kamen 10% der Gemeinderäte durch Kumulieren und Panaschieren auf vordere Listenplätze, in Freiburg 25 Prozent, in Tübingen 27 Prozent. Landesweite Zahlen liegen nicht vor.

¹ Vgl. z.B. Frankfurter Wahlanalysen Heft 23, Herausgegeben von der Stadt Frankfurt/Main 2001, S. 36. Oder Gerd Mielke/ Ulrich Eith, Honoratioren oder Parteisoldaten?, Freiburg 1994, S.118

² Dieter Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, 4. Auflage, Opladen 2004, S. 207

verdankten 16 Prozent der Stadträte ihr Mandat dem Kumulieren und Panaschieren. In München 14 Prozent.⁷

2.3 Sind die Wähler nicht überfordert?

In Süddeutschland und Hessen haben die Wähler soviel Stimmen, wie der Gemeinderat Sitze hat, also in Stuttgart beispielsweise 60. Kandidaten, die den Parteien besonders wichtig sind, können mehrfach auf der Liste aufgestellt werden und profitieren dann mehrfach von der Möglichkeit des Kumulierens. Das ist zweifellos für den Wähler nicht einfach zu durchschauen. Möglicherweise ist die Kompliziertheit der Grund, warum Wähler auf die traditionelle Weise eine Partei ankreuzen. Eine Befragung von Wählern in Stuttgart ergab jedoch, dass nur ca. 7 Prozent der Wähler nicht kumuliert bzw. panaschiert haben, weil sie das Verfahren zu schwierig fanden. Die weitaus meisten, die darauf verzichtet haben, taten dies nach eigenen Angaben, weil sie mit den Listen der Partei einverstanden waren oder die Kandidaten nicht kannten.⁸

Überforderung der Wähler kann sich auch in niedriger Wahlbeteiligung und einer hohen Zahl ungültiger Stimmen ausdrücken. Die Zahl der ungültigen Stimmen ist in Bundesländern, die Kumulieren und Panaschieren, tatsächlich höher. In Bayern lag der Anteil der ungültigen Stimmen bei den Kommunalwahlen 2002 bei 3,5 Prozent, in Nordrhein-Westfalen, wo nicht kumuliert und panaschiert wird bei 1,6 Prozent, in Schleswig-Holstein, ebenfalls ohne allgemeines Kumulieren und Panaschieren, bei 1,3 Prozent.⁹ In Hessen stieg nach Einführen von Kumulieren und Panaschieren die Anzahl der ungültigen Stimmen auf 4,2 Prozent an, bei vorhergehenden Kommunalwahlen lag sie bei 2,4 Prozent. Allerdings ergab eine genauere Überprüfung der ungültigen Stimmzettel in Frankfurt, dass nur ein Fünftel von ihnen wirklich fehlerhaft war. Die anderen wurden leer abgegeben oder durch handschriftliche Unmutäußerungen absichtlich ungültig gemacht.¹⁰ Auf ganz Hessen übertragen würde dies bedeuten, dass weniger als 1 Prozent der abgegebenen Stimmzettel ungewollt falsch ausgefüllt wurden und deshalb ungültig waren.

⁷ *Waltraud Junker*, Verhältniswahlrecht im bayerischen Kommunalwahlrecht, in: Bayerische Verwaltungsblätter, Heft 5/1990, S. 130

⁸ Die Befragung wurde 1994 durchgeführt. Vgl. *Andreas Henke*, Kumulieren und Panaschieren, in: *Oscar Gabriel/Frank Brettscheider/Angelika Vetter (Hrsg.)*, Politische Kultur und Wahlverhalten in einer Großstadt, Opladen 1997, S. 174

⁹ Vgl. *Michael Deubert*, 1993, und *Waltraud Junker*, Verhältniswahlrecht im bayerischen Kommunalwahlrecht, Bayerische Verwaltungsblätter, Heft 5/1990, S. 136

¹⁰ Frankfurter Wahlanalysen 23, S. 21, herausgegeben vom Bürgeramt Statistik und Wahlen in Frankfurt

In der Tat ist die höhere Zahl ungültiger Stimmen bei den Gemeindewahlen oft nicht auf das kompliziertere Wahlrecht zurückzuführen, sondern darauf, dass verschiedene Wahlen am gleichen Tag stattfinden. In Baden-Württemberg betrug die Zahl der ungültigen Stimmen bei den Kommunalwahlen 1985 und 1989 etwa 3,8 Prozent. Doch lag dies nicht in erster Linie am Kumulieren und Panaschieren. Nur 1,8 Prozent der Stimmzettel waren ungültig, wenn man Fehler bei der „unechten Teilortswahl“, einer baden-württembergischen Besonderheit, ausklammert.¹¹ In Stuttgart waren 2004 1,7 Prozent der abgegebenen Stimmzettel ungültig, bei der Bundestagswahl 2002 waren dies nur 1,1 Prozent. Doch ist die höhere Fehlerquote nur zu einem kleinen Teil auf Fehler beim Kumulieren und Panaschieren zurückzuführen. Die Hauptfehlerquelle war, dass gleichzeitig Regionalwahlen stattfanden und die Wähler die Wahlumschläge verwechselt haben.¹²

In Rheinland-Pfalz ging die Zahl der ungültigen Stimmen sogar zurück, als 1989 Kumulieren und Panaschieren eingeführt wurde. Sie fiel von 3,6 Prozent auf 3 Prozent und hält sich seitdem auf diesem Niveau (2004: 3,1 Prozent) Demgegenüber lagen die ungültigen Stimmen bei den beiden letzten Landtagswahlen jeweils bei 2,5 Prozent. Es mag also sein, dass komplizierte Wahlrechte zu mehr ungültigen Stimmen führen. Der Unterschied ist aber gering. Es ist dies sozusagen der Preis, der für die höheren Mitwirkungsmöglichkeiten zu zahlen ist.

2.4 Verändert sich die Wahlbeteiligung?

Man könnte sich vorstellen, dass die Wahlbeteiligung sinkt, weil die Wähler überfordert sind. Sie finden alles zu kompliziert und bleiben zu Hause. Andererseits wäre auch denkbar, dass wegen der größeren Einflussmöglichkeiten das Wählen interessanter wird und sich die Wahlbeteiligung erhöht. Möglicherweise gleichen sich beide Effekte gegenseitig aus. Bei der Einführung des neuen Kommunalwahlrechts 1998 in Rheinland-Pfalz stieg die Wahlbeteiligung um 1 Prozent an. Bei Einführung des neuen hessischen Wahlrechts 2001 ging sie von 66 Prozent auf 53 Prozent zurück. Allerdings geht schon seit langem die Wahlbeteiligung bei hessischen Kommunalwahlen zurück. Ob sich dieser Effekt dadurch erhöht hat, dass Wähler die Mühe scheuten, sich mit den neuen Regelungen des Wahlrechts auseinander zu

¹¹ Die durchschnittliche Ungültigkeitsquote lag bei den Kommunalwahlen 1989 bei 3,8 Prozent. In Gemeinden, wo keine „unechte Teilortswahl“ durchgeführt wurde, lag sie bei 1,8 Prozent. Vgl. *Konrad Freiherr von Rotberg*, Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg – Erfahrungen und Probleme, in: Neues Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein? Mehr Einfluss der Wählerinnen und Wähler durch Kumulieren und Panaschieren. Dokumentation, herausgegeben vom Lorenz-von-Stein-Institut, Kiel 1992, S. 32.

¹² *Thomas Schwarz*, Das Stimmabgabeverhalten bei der Gemeinderatswahl 2004 in Stuttgart, in: Stuttgart. Statistik und Informationsmanagement, Monatshefte, Heft 10/2004

setzen, ist schwer zu sagen. Sowohl der hessische Innenminister als auch das statistische Landesamt sehen keinen Zusammenhang zwischen dem neuen Wahlrecht und dem Rückgang der Wahlbeteiligung.¹³

Ähnlich ist es in Baden-Württemberg. Die Wahlbeteiligung ist eher niedrig (1996 knapp über 50 Prozent), aber nicht nur bei den Kommunalwahlen, sondern auch bei Landtags- und Bundestagswahlen. Bayern, wo kumuliert und panaschiert wird, hatte bei den Kommunalwahlen 2002 eine Beteiligung von 63 Prozent. NRW, ohne Kumulieren/ Panaschieren, kam 2004 auf 54,5 Prozent.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Kumulieren und Panaschieren keine klar erkennbaren Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung hat. Andere Faktoren sind wichtiger. So ist in kleinen Gemeinden die Wahlbeteiligung in der Regel höher als in großen. Die Beteiligung erhöht sich auch, wenn die Kommunalwahlen zeitgleich mit anderen Wahlen stattfinden. Stuttgart zum Beispiel hatte deswegen 1994 die höchste absolute Beteiligung bei Kommunalwahlen seit 32 Jahren. Auch *Borchert* kommt nach einem Vergleich der Erfahrungen verschiedener Bundesländer zu dem Schluss, es ließen sich im Allgemeinen keine Auswirkungen des Wahlsystems auf die Wahlbeteiligung feststellen.¹⁴

2.5 Werden Frauen nicht benachteiligt?

Die Parteien, insbesondere die Grünen und die SPD, haben in den letzten Jahren durch quotierte Listen versucht, den Frauenanteil in den Parlamenten und Gemeinderäten zu erhöhen. Diese Bestrebungen werden durch Kumulieren und Panaschieren erschwert, denn der Wähler hat ja dann die Möglichkeit, die Liste zu verändern und die Quotierung wieder rückgängig zu machen. Aber passiert das auch?

Derartige Erfahrungen wurden tatsächlich in Baden-Württemberg gemacht. *Hans-Georg Wehling* hat die Kommunalwahlen 1994 untersucht. Er fand heraus, dass auf den von den Parteien beschlossenen Listen ca. 25 Prozent der aussichtsreichen Listenplätze von Frauen eingenommen wurden. Unter den gewählten Gemeinderatmitgliedern fand er aber nur noch einen Frauenanteil von 13 Prozent. Viele Wähler hatten also mittels Kumu-

lieren und Panaschieren Männer auf der Liste angekreuzt, und diese hatten die weiter oben platzierten Frauen überholt. Allerdings war dieser Effekt nicht linear verteilt. Er trat besonders in kleinen Gemeinden und besonders bei der CDU auf. Die auf der CDU-Liste für ein Mandat aussichtsreich kandidierenden Frauen mussten teilweise eine deutliche Verschlechterung ihrer Platzierung hinnehmen, mit der Konsequenz, aus den Mandatsplätzen herauszufallen. Demgegenüber gelang es den Frauen auf den vorderen Plätzen der paritätisch besetzten grünen Liste, ihre Position noch zu verbessern.¹⁵

In den kleinen Gemeinden Baden-Württembergs haben es Frauen schwerer als in den großen. Rotberg hat in vier großen Städten Baden-Württembergs die Zahl der Frauen, die von ihren Parteien auf aussichtsreiche Plätze auf der Liste gesetzt wurden mit der Zahl der Frauen, die tatsächlich in den Gemeinderat einzogen, verglichen. In Stuttgart und Tübingen wären ohne Panaschieren/Kumulieren mehr Frauen in den Gemeinderat gekommen, in Karlsruhe weniger und in Freiburg genauso viel.¹⁶ Es scheint also so zu sein, dass vor allem die konservativen Wähler in den Dörfern ihre Einflussmöglichkeiten auf die Liste genutzt haben, um Männer als Vertreter zu wählen. Im ländlich geprägten Baden-Württemberg führt dies zu einer landesweit niedrigen Rate von Frauen unter den Gemeindevertretern.

Die Untersuchung von *Timon Gremmels* in drei Gemeinden Hessens (Frankfurt, Gießen sowie dem Dorf Wildeck) ergibt ein anderes Bild.¹⁷ Sie lässt eher den Schluss zu, dass Frauen zu den Gewinnern beim Kumulieren und Panaschieren gehören. Bei den Frankfurter Kommunalwahlen 2001 konnte mehr als die Hälfte aller weiblichen Kandidaten durch Kumulieren und Panaschieren einen besseren Listenplatz erreichen. Bei den Männern gelang dies nur einem Viertel. Dieser Effekt war bei Parteien, die ohnehin schon viele Frauen auf aussichtsreichen Lis-

¹⁵ „Eine Feinauswertung der Listen zeigt, dass die Linientreue von den Wählern vorwiegend aufgegeben wird, um eine Frau zu übergehen. Dies trifft für die CDU, die Freien Wähler und auf die FDP eher zu als für die SPD, am wenigsten für die Grünen und Alternativen.“ *Hans-Georg Wehling*, Das Ansehen des Bewerbers entscheidet. In: Die Gemeinde 16 vom 31.8.1994. Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg, S. 3. *Gerd Mielke/Ulrich Eith* sehen allerdings auch bei der CDU nur für Frauen auf den Spitzenplätzen Nachteile: „Eine signifikante generelle Verschlechterung von Frauen ist nicht auszumachen. Lediglich die Spitzenkandidaten rutschten in der Reihenfolge nach hinten, was in der Öffentlichkeit ...einer generellen Abwahl von Frauen gleichkam.“ *Gerd Mielke/Ulrich Eith*, Honoratioren oder Parteisoldaten? Eine Untersuchung der Gemeinderatskandidaten bei der Kommunalwahl 1989 in Freiburg. Freiburg 1994, S. 121

¹⁶ *Konrad Freiherr von Rotberg*, „Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg – Erfahrungen und Probleme, in: Neues Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein? Mehr Einfluss der Wählerinnen und Wähler durch Kumulieren und Panaschieren. Dokumentation, herausgegeben vom Lorenz-von-Stein-Institut. Kiel 1992, S. 37. Der Frauenanteil an den Gemeindevertretern betrug in Dörfern unter 1000 Einwohnern nur 5 Prozent, in Städten über 400.000 Einwohner dagegen 30 Prozent, in Stuttgart z.B. 37 Prozent.

¹⁷ *Timon Gremmels*, Kumulieren und Panaschieren – das hessische Kommunalwahlrecht in Theorie und Praxis, Diplomarbeit an der Universität Marburg 2003

¹³ Beide erklärten, der Rückgang liege „im Trend“. *Timon Gremmels*, Kumulieren und Panaschieren – das hessische Kommunalwahlrecht in Theorie und Praxis, Diplomarbeit an der Universität Marburg 2003, S. 77

¹⁴ *Hartmut Borchers*, Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein. Defizite und Reformvorschläge, in: „Neues Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein? Mehr Einfluss der Wählerinnen und Wähler durch Kumulieren und Panaschieren.“ Dokumentation, herausgegeben vom Lorenz-von-Stein-Institut, Kiel 199, S.57ff. Vgl. auch *Andreas Henke*, Kumulieren und Panaschieren, in: *Oscar Gabriel/ Frank Brettscheider/ Angelika Vetter* (Hrsg.): Politische Kultur und Wahlverhalten in einer Großstadt, Opladen 1997, S.173

tenpositionen platziert hatten, besonders stark (Grüne und SPD). Ähnlich war das Ergebnis in Gießen: 29 Prozent der Frauen rutschten auf der Liste ab, aber 41 Prozent der Männer erlitten dies Schicksal. Die Gießener Grünen hatten auf den ersten sechs Plätzen ihrer Liste je drei Frauen und drei Männer platziert – nach dem Auszählen besetzten die Frauen vier der ersten sechs Listenplätze. In Wildeck (4.500 Wahlberechtigte) waren von den Parteien ohnehin nur zwei Frauen auf aussichtsreiche Listenplätze gesetzt worden. Beide zogen in den Gemeinderat ein. Hessenweit stieg nach Einführen von Kumulieren und Panaschieren der Frauenanteil an den gewählten Gemeindevertretern im Vergleich zu den Wahlen 1997 um knapp 2 Prozent an. Auch in den fünf kreisfreien Städten stieg der Anteil weiblicher Mandatsträger geringfügig auf 38 Prozent an.¹⁸

Ganz ähnlich waren die Erfahrungen in Rheinland-Pfalz. Nach Einführen von Kumulieren und Panaschieren 1989 stieg der Anteil weiblicher Mandatsträger generell an. Es wurden mehr Frauen als Männer von einem hinteren Listenplatz in einen Gemeinderat oder Kreistag hochgewählt. Auch in Rheinland-Pfalz waren die Chancen der Frauen in Städten größer als in kleinen Gemeinden.¹⁹ Die Wahlen 1994 zeigten ein ähnliches Ergebnis: Während bei den Wahlen zu den Stadträten der kreisfreien Städte 44,8 Prozent der Frauen ihren Listenplatz verbesserten, lag der Anteil der Männer nur bei 31,1 Prozent.

Bei den Kommunalwahlen haben Ausländer aus EU-Staaten das aktive und passive Wahlrecht. Größtenteils profitierten sie in Hessen von den Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens. In Frankfurt konnten mehr als zwei Drittel der ausländischen Kandidaten ihren Listenplatz halten oder verbessern.

2.6 Haben nicht bestimmte Berufsgruppen Vorteile?

Andreas Henke ist am Beispiel der Kommunalwahl 1994 in Stuttgart der Frage nachgegangen, wer die Kumulierer/Panaschierer sind und wie sich von denen unterscheiden, die nur die Gesamtliste, nicht aber einzelne Kandidaten ankreuzen. Es gibt nur ein Merkmal, in dem sich beide Gruppen deutlich unterscheiden: der Bildungsgrad. 76 Prozent der Hochschulabsolventen kumulieren und/oder Panaschieren, aber nur 62 Prozent der Volksschul-/Hauptschulabsolventen. Außerdem kumulieren/panaschieren Jüngere etwas mehr als Ältere und Männer etwas mehr als Frauen.²⁰ Signifikante Un-

¹⁸ *Timon Gremmels*, Kumulieren und Panaschieren – das hessische Kommunalwahlrecht in Theorie und Praxis, Diplomarbeit an der Universität Marburg 2003, S. 74

¹⁹ Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, Heft 4/ 1990, S. 85f

²⁰ Vgl. *Andreas Henke*, Kumulieren und Panaschieren, in: *Oscar Gabriel/ Frank Brettscheider/ Angelika Vetter (Hrsg.)*, Politische Kultur und Wahlverhalten in einer Großstadt, Opladen 1997, S. 176ff

terschiede zwischen Berufsgruppen oder nach Parteiloyalität sind nicht festzustellen.

Wer profitiert nun unter den Kandidaten am meisten vom Kumulieren/ Panaschieren? Entscheidend für die Wahlchancen sind nach Wehlings Beobachtungen in Baden-Württemberg vor allem zwei Faktoren:

- Hohe lokale Kompetenz: der Bewerber muss den Wählern bekannt sein als jemand, der lange im Ort wohnt und sich engagiert. Besonders Engagement in Vereinen hat einen positiven Effekt.
- Gewählt werde weiterhin, „wem man Selbstlosigkeit, Einsatz für das Wohlergehen der Mitmenschen unterstellt.“²¹

Beide Kriterien treffen in hohem Maße auf Ärzte zu, aber auch auf Polizeibeamte und Lehrer. Auch lokale Ladenbesitzer oder Handwerker hatten Vorteile. Ferner Angehörige beratender Berufe wie Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater. Generell besteht eine gewisse Tendenz, mittelständische Selbstständige und Kandidaten mit überregionalen Funktionen nach oben zu wählen. Die Wähler legten offensichtlich Wert auf Bildung und bevorzugten promovierte Akademiker. Die Gruppe der Arbeiter und Angestellten schnitt demgegenüber eher schwach ab. Unternehmer und Manager hielten im Wesentlichen ihre Position auf der Liste.

Erwartungen, durch das neue Wahlrecht werde sich die Zahl Mitglieder des öffentlichen Dienstes in den Stadt- und Gemeinderäten signifikant verändern, bestätigten sich offenbar nicht. Bei den hessischen Kommunalwahlen 2001 schnitten die Kandidaten aus dem öffentlichen Dienst eher besser als schlechter ab. In Gießen waren zwei engagierte Schulleiter diejenigen, die den größten Sprung nach oben machten. Offensichtlich waren sie vielen Eltern positiv aufgefallen.

2.7 Haben bekannte Namen nicht bessere Chancen?

Der Bekanntheitsgrad des Kandidaten ist tatsächlich eine wichtige Voraussetzung für den Wahlerfolg. Hierin sind sich alle Untersuchungen einig. Aber nicht alle, die bereits ein Mandat haben, sind bekannt. Und nicht alle die bekannt sind, sind auch beliebt.

Die bereits erwähnte Umfrage in Stuttgart ergab, dass 65 Prozent der Befragten kumuliert oder panaschiert hatten – aber nur 3,5 Prozent bzw. 4,2 Prozent kannten

²¹ *Hans-Georg Wehling*, Das Ansehen des Bewerbers entscheidet. In: *Die Gemeinde 16 vom 31.8.1994*. Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg, S. 3

den Fraktionsvorsitzenden von CDU bzw. SPD.²² Auch in den großen Gemeinden Hessens genießen Amtsinhaber keinen besonderen Vorteil durch das neue Wahlrecht. Sie sind – anders als in Dörfern – den meisten Wählern unbekannt und können keinen Amtsbonus geltend machen. Nur 29 Prozent der Amtsinhaber konnten sich in Frankfurt gegenüber den ihnen von ihren Parteien zugewiesenen Listenplätzen verbessern. Die Spitzenkandidaten und die Parteiprominenz sind natürlich schon eher bekannt - aber nicht unbedingt beliebt. Das hessische Kommunalwahlrecht erlaubt auch, Namen auf dem Stimmzettel zu streichen. Der so gekennzeichnete Kandidat hat bei der Auszählung Nachteile. Dies trifft besonders oft die so genannte Parteiprominenz.²³

Ähnlich sind die Erfahrungen in Baden-Württemberg. "Der Bekanntheitsgrad ist nicht alles, aber ohne ihn ist alles andere nichts."²⁴ Bekanntheit kann auf drei Arten erworben werden:

- im nichtpolitischen Bereich, z.B. durch einen Beruf, der viele Kontakte mit Wählern mit sich bringt.
- im vorpolitischen Bereich. Z.B. als Vereinsfunktionär, durch Engagement in der Kirche oder im Betriebsrat/ in der Gewerkschaft.
- im politischen Bereich, durch Tätigkeit in der Partei oder dem Stadtrat.

Eine führende Stellung in einer Partei halten die Wähler aber nicht automatisch für einen Vorzug. Insbesondere ein hoher Bekanntheitsgrad, der ausschließlich auf Parteiaktivitäten beruht, ist für die Wähler kein Wahlargument.

In die gleiche Richtung deuten die Ergebnisse einer Untersuchung der bayerischen Landtagswahl 2003. Die bayerischen Wähler können bei der Landtagswahl einen Kandidaten auf der Liste der von ihnen bevorzugten Partei ankreuzen. Sie können also anders als bei der Kommunalwahl zwar nicht kumulieren und panaschieren, denn hierzu wären ja mehrere Stimmen erforderlich. Aber durch Vergabe der einen „Präferenzstimme“ können sie doch die Listenreihenfolge verändern. Es zeigt sich, dass die Mitgliedschaft im Landtag eher von Nachteil ist und dass sogar „der Fraktionsvorsitz per se keinen Stimmenvorteil einbringt“. Auch Parteivorsitzende erhalten hauptsächlich dann verstärkt Personenstimmen, wenn sie zugleich Spitzenkandidat sind. Nur ein

Ministeramt ist stets ein kleiner Vorteil. „Der Prominenzfaktor entfaltet also durchaus die erwartete Wirkung, doch bewegt sich der Effekt auf einem sehr moderaten Niveau“, fassen *Schoen/Faas* ihre Ergebnisse zusammen.²⁵

2.8 Werden die Parteien nicht geschwächt?

Besondere Chancen haben Kandidaten, die nicht als typische „Parteipolitiker“ angesehen werden. Es werden daher von den Parteien oft Unabhängige auf die Listen genommen, Parteimitglieder betonen nicht selten ihre Unabhängigkeit von der Parteiführung, um ihre Chancen zu erhöhen.

Aber Wahlen auf Kommunalebene sind stets und überall von geringerer Parteibindung. Die Wähler sind der Meinung, dass hier durch die äußeren Umstände und Rahmenbedingungen stark vorgeprägte Sachentscheidungen zu treffen sind, bei denen die Qualität der Personen wichtiger ist als die politische Orientierung der Partei.²⁶ Die geringere Parteibindung bei Kommunalwahlen zeigt sich auch an dem starken Auftreten lokaler freier Wählerlisten. In Baden-Württemberg stellen sie fast stets landesweit die Mehrheit aller Stadt- und Gemeinderäte.

Konrad Freiherr von Rotberg verweist noch auf einen anderen Aspekt: „Kumulieren und Panaschieren als Instrumente der Persönlichkeitswahl geben den Wählenden große Einflussmöglichkeiten. Sie stärken die Verbindungen zwischen den Wählenden und den Kandidaten und damit letztlich auch zwischen den Bürgern und den Parteien und Wählervereinigungen.“²⁷ Parteien können also das Kumulieren und Panaschieren auch als Chance für eine Wende zu mehr Bürgernähe sehen. Wenn die Bürger die Chance haben, Kandidaten zu wählen, die ihnen vertrauenswürdig erscheinen und diese dann auch in den Parteien Einfluss gewinnen, kann das ein Mittel gegen wachsende Parteiverdrossenheit sein.

²² Andreas Henke, Kumulieren und Panaschieren, in: Oscar Gabriel/ Frank Brettscheider/ Angelika Vetter (Hrsg.): Politische Kultur und Wahlverhalten in einer Großstadt, Opladen, 1997, S. 176. Selbst bei den Befragten, die Angaben, stark an Kommunalpolitik interessiert zu sein, stieg der Anteil nur auf ca. 7 Prozent

²³ Timon Gremmels, Kumulieren und Panaschieren – das hessische Kommunalwahlrecht in Theorie und Praxis, Diplomarbeit an der Universität Marburg 2003, S. 75

²⁴ Berthold Löffler/Walter Rogg, Kommunalwahlen und kommunales Wahlverhalten, in: Theodor Pfizer/ Hans-Georg Wehling (Hrsg.), Kommunalpolitik in Baden-Württemberg, Stuttgart, 1999, S. 125 und 127

²⁵ Harald Schoen/ Thorsten Fass, Reihenfolgeneffekte bei der bayerischen Landtagswahl 2003: Die Ersten werden die Ersten sein, Zeitschrift für Parlamentsfragen 1/2005, S. 114 und S.111

²⁶ Vgl. Berthold Löffler/Walter Rogg, Kommunalwahlen und kommunales Wahlverhalten, in: Theodor Pfizer/ Hans-Georg Wehling (Hrsg.), Kommunalpolitik in Baden-Württemberg, Stuttgart 1999, S.120

²⁷ Konrad Freiherr von Rotberg, Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg – Erfahrungen und Probleme, in: Neues Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein? Mehr Einfluss der Wählerinnen und Wähler durch Kumulieren und Panaschieren. Dokumentation, herausgegeben vom Lorenz-von-Stein-Institut, Kiel 1992, S. 34

3. Mehrmandatswahlkreise

Neben dem Kumulieren und Panaschieren ist ein weiteres Element der Personalisierung der Wahl die Einführung von Wahlkreisen in der besonderen Form der Mehrmandatswahlkreise. Wahlkreise sind bereits von der Bundestagswahl bekannt und es gibt sie in den meisten Bundesländern auch bei Landtagswahlen. Durch die Wahlkreise soll eine engere Verbindung zwischen Wählern und Abgeordneten geschaffen werden. Die Kandidaten in den Wahlkreisen sollen sich vorrangig einem überschaubaren Teil der Wählerschaft präsentieren. Die Wähler sollen sich mit einer überschaubaren Zahl von Kandidaten auseinandersetzen. Nach der Wahl soll der Bürger wissen, an welchen Abgeordneten er sich mit einem Anliegen wenden kann. Doch bei den Wahlkreisen der Bundestagswahl wird immer nur der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Anders bei Mehrmandatswahlkreisen. Dort wird nicht nur ein Abgeordneter pro Wahlkreis direkt gewählt, sondern mehrere. Der Nachteil der Mehrmandatswahlkreise ist, dass sie größer sein müssen als Einmandatswahlkreise, denn es werden ja mehrere Abgeordnete von einem Wahlkreis entsandt. Es können also – soll die Zahl der Abgeordneten insgesamt nicht anwachsen – weniger Wahlkreise gebildet werden. Trotzdem sind Mehrmandatswahlkreise vorzuziehen:

1. Die Auswahl für den Wähler ist größer, denn es haben nicht nur die Kandidaten der beiden großen Parteien eine Chance. Vielmehr reichen etwa bei einem Wahlkreis mit fünf Abgeordneten bereits ca. 12 -20 Prozent der Stimmen, um ein Mandat zu erlangen. Damit haben auch kleinere Parteien Chancen und sind motiviert, sich im Wahlkreis zu engagieren.
2. Es kann Kumulieren und Panaschieren auch im Wahlkreis eingeführt werden.
3. Da es sich dann nicht um eine Mehrheitswahl, sondern um eine "kleine Verhältniswahl" im Wahlkreis handelt, sind Überhangmandate faktisch ausgeschlossen.
4. Die Wahlkreise können entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Größe angepasst werden. Es können also Stadtteile zu einem Wahlkreis zusammengefasst werden, die zusammenpassen oder aufeinander bezogen sind. Während bei einem Einerwahlkreis die Zahl der Wähler pro Mandat direkt von der Größe des Wahlkreises abhängt und das Bundesverfassungsgericht deshalb festgelegt hat, dass Wahlkreise in der Größe nicht mehr als 15 Prozent, maximal 25 Prozent variieren dürfen, ist das bei einem Mehrmandatswahlkreis nicht erforderlich. Größere Wahlkreise haben dann mehr Abgeordnete als kleinere und die Proportionalität, also

Zahl der Wählerstimmen, die für ein Mandat notwendig sind, bleibt erhalten.

Mehrmandatswahlkreise sind in Europa sehr oft zu finden: „In den Verhältniswahlssystemen dominiert der Mehrpersonenwahlkreis mittleren bis großen Umfangs, wobei in der Regel Wahlkreise unterschiedlicher Größe gemischt werden...“²⁸ In Griechenland z.B. werden zwischen einem und 36 Mandaten pro Wahlkreis vergeben und die Wähler haben, je nach Wahlkreis, eine bis fünf Stimmen. In Deutschland wurden durch das 2004 per Volksentscheid eingeführte Hamburger Wahlrecht Mehrmandatswahlkreise geschaffen.

4. Resümee

Zusammenfassend kann man sagen, dass Kumulieren und Panaschieren, obwohl es auf den ersten Blick kompliziert und ungewohnt ist, von den Wählern angenommen wird und „funktioniert“. Das Wahlrecht in den süddeutschen Bundesländern hat allerdings auch Nachteile. Die hohe Zahl zu vergebender Stimmen und die Möglichkeit, Kandidaten mehrfach auf der Liste aufzuführen, tragen dazu bei, dass es mehr ungültige Stimmen gibt als in Bundesländern mit einfacheren Wahlgesetzen. Möglicherweise wäre auch die Wahlbeteiligung höher, wenn das Wahlrecht einfacher wäre. Das 2004 durch Volksabstimmung in Hamburg eingeführte Wahlrecht, bei dem die Wähler jeweils fünf Stimmen für Wahlkreis und Stadtlisten vergeben können, zeigt, dass größerer Wählereinfluss auch weniger kompliziert als in Süddeutschland möglich ist. Bewährt hat sich, dass der Stimmzettel in Baden-Württemberg dem Wähler mit der Wahlbenachrichtigung zugeschickt wird. Er hat dadurch die Chance, ihn in Ruhe zu Hause zu studieren.

Dass in großen Städten oft weniger als die Hälfte der Abstimmenden die Möglichkeiten des Wahlrechts nutzt, in Dörfern dagegen fast alle, hängt offenbar damit zusammen, dass dort die Kandidaten persönlich bekannt sind. Es ist daher sinnvoll, in größeren Städten Wahlkreise einzurichten, so dass Kandidaten die Chance haben, sich im Wahlkreis persönlich bekannt zu machen. Ein Problem ist zweifellos, dass Berufe, die viel Kontakte zu Wählern ermöglichen, dabei im Vorteil sind. Die Parteien können die Nachteile mindern, indem sie Kandidaten mit anderen Berufen bevorzugt die Möglichkeit zu öffentlichen Auftritten geben. Es sollte jedoch nicht übersehen werden, dass auch ein Wahlrecht mit starren Listen bestimmte Berufe bevorzugt. Wer viel Freizeit hat oder sich seine Zeit selbst einteilen kann, kann innerhalb der Partei aktiver sein und erhöht damit seine Chance auf einen guten Listenplatz.

²⁸ Dieter Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, 4. Auflage, Opladen 2004, S. 207

Häufig wird auch als Argument gegen das Kumulieren/Panaschieren vorgebracht, dass unqualifizierte Kandidaten gewählt würden, nur weil sie z.B. als Vereinsvorsitzende eine örtliche Bekanntheit genießen. Dies kommt in der Tat vor. So berichtet Gremmels, der Giessener "Kumulier-König" bei den Wahlen 2001 sei aktives Mitglied der örtlichen Karnevalsgesellschaft und feiere mit seinen Soloauftritten als "Gießener Original" regelmäßig große Erfolge. Da dies aber der einzige in der Literatur beschriebene Fall ist, dürfte es sich eher um eine Ausnahme handeln.²⁹ Dass wohlhabende Kandidaten mit privatem Geld einen auf ihre Person zugeschnittenen Wahlkampf führen und dann von den Wählern auf der Liste „hochgewählt“ werden scheint dagegen kaum vorzukommen. Da es den Wählern auf persönliche Bekanntschaft und auf Integrität des Kandidaten ankommt, sind die Chancen, zum Beispiel durch einen teuren Plakatwahlkampf Stimmen zu gewinnen, offenbar gering. Die Parteien haben es auch in der Hand, dies durch innerparteiliche Regelungen zu verhindern. Kumulieren und Panaschieren bietet andererseits gerade solchen Kandidaten neue Chancen, die durch Engagement in Bürgerinitiativen oder durch aktive Tätigkeit in Kommunalvertretungen den Wählern positiv aufgefallen sind. Auch oder sogar gerade dann wenn sie in ihrer Partei nicht zum Führungskreis gehören.

Die Erfahrungen auf Kommunalebene sprechen nicht dagegen, Kumulieren und Panaschieren auch auf Landtagsebene zu praktizieren. Die Länderebene, für die zwischen Berlin und Brüssel wenig Platz in der politischen Wahrnehmung der Bürger bleibt, könnte dadurch neue Aufmerksamkeit erlangen. Ein Problem dürfte die Größe der Wahlkreise sein – je größer sie sind, desto schwieriger wird es für die Kandidaten, sich den Wählern bekannt zu machen. Dass dieses Problem lösbar ist, zeigt das Beispiel der bayerischen Präferenzstimme: Ganz Bayern ist für die Landtagswahl in nur sieben Wahlkreise aufgeteilt. 2003 wählten 1,2 Prozent der Wähler die Liste als Ganzes und 48 Prozent stimmten für die Spitzenkandidaten. Das heißt aber im Gegenzug, dass immerhin mehr als die Hälfte der Wähler bereit und in der Lage war, gezielt von der Liste einen Kandidaten oder eine Kandidatin auszusuchen – trotz beträchtlicher Größe der Wahlkreise.³⁰

Paul Tiefenbach, Bremen

²⁹ *Timon Gremmels*, Kumulieren und Panaschieren – das hessische Kommunalwahlrecht in Theorie und Praxis, Diplomarbeit an der Universität Marburg 2003, S. 54

³⁰ *Harald Schoen/Thorsten Fass*, Reihenfolgeneffekte bei der bayrischen Landtagswahl 2003: Die Ersten werden die Ersten sein, Zeitschrift für Parlamentsfragen 1/2005, S. 109 sowie Mitteilung des bayerischen Wahlamts an den Autor

Der Text ist erschienen in der Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 1/2006. Veröffentlichung mit Genehmigung des VS-Verlages.

5. Literatur

Borchers, Hartmut: Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein. Defizite und Reformvorschläge, in: Lorenz-von-Stein-Institut (Hrsg.), "Neues Kommunalwahl in Schleswig-Holstein? Mehr Einfluss der Wählerinnen und Wähler durch Kumulieren und Panaschieren. Dokumentation einer Fachtagung, Kiel 1992

Deubert, Michael: Gedanken zum Kommunalwahlrecht in Deutschland. In: LKV Heft 10/1993

Gremmels, Timon: Kumulieren und Panaschieren – das hessische Kommunalwahlrecht in Theorie und Praxis. Diplomarbeit an der Universität Marburg 2003

Henke, Andreas: Kumulieren und Panaschieren. In: Gabriel, Oscar; Brettscheider, Frank; Vetter, Angelika (Hrsg.): Politische Kultur und Wahlverhalten in einer Großstadt. Opladen 1997

Junker, Waltraud: Verhältniswahlrecht im bayerischen Kommunalwahlrecht. Bayerische Verwaltungsblätter Heft 5/ 1990

Löffler, Berthold; Rogg, Walter: Determinanten kommunalen Wahlverhaltens in Baden-Württemberg, dargestellt am Beispiel der Stadt Ravensburg. Tübingen 1985

Löffler, Berthold; Rogg, Walter: Kommunalwahlen und kommunales Wahlverhalten. In: Pfizer, Theodor; Wehling, Hans-Georg (Hrsg.): Kommunalpolitik in Baden-Württemberg. Stuttgart 1999

Lorenz-von-Stein-Institut (Hrsg.), "Neues Kommunalwahl in Schleswig-Holstein? Mehr Einfluss der Wählerinnen und Wähler durch Kumulieren und Panaschieren. Dokumentation einer Fachtagung, Kiel 1992

Mielke, Gerd/ Eith, Ulrich, Honoratioren oder Parteisol-
daten? Eine Untersuchung der Gemeinderatskandidaten bei der Kommunalwahl 1989 in Freiburg. Freiburg 1994

Nohlen, Dieter: Wahlrecht und Parteiensystem. 4. Auflage. Opladen 2004

Rotberg, Konrad Freiherr von: Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg – Erfahrungen und Probleme. In: Neues Kommunalwahl in Schleswig-Holstein? Mehr Einfluss der Wählerinnen und Wähler durch Kumulieren und Panaschieren. Dokumentation, herausgegeben vom Lorenz-von-Stein-Institut. Kiel 1992

Schwarz, Thomas: Das Stimmabgabeverhalten bei der Gemeinderatswahl 2004 in Stuttgart. In: Stuttgart. Statistik und Informationsmanagement. Monatshefte. Heft 10/2004

Saftig, Alexander: Kommunalwahlrecht in Deutschland. Baden-Baden 1990.

Schoen, Harald / Fass, Thorsten: Reihenfolgeeffekte bei der bayerischen Landtagswahl 2003: Die Ersten werden die Ersten sein. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen 1/2005

Wehling, Hans-Georg: Politische Beteiligung und kommunale Demokratie – Direktwahl, Sachplebiszit, Kumulieren und Panaschieren. In: Starzacher, Karl: Krise der Demokratie? Köln 1992

Wehling, Hans-Georg: Das Ansehen des Bewerbers entscheidet. In: Die Gemeinde 16 vom 31.8.1994. Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg

6. Weiterführende Links

Mehr Demokratie e.V., Fachverband für Demokratie: www.mehr-demokratie.de

Wahlrecht.de, Info-Portal zum Thema Wahlrecht: www.wahlrecht.de

Mehr Demokratie e.V.
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Tel. 0 30-42 08 23 70/Fax –80
E-Mail: info@mehr-demokratie.de
www.mehr-demokratie.de

Mehr Demokratie 